

Mitwirkung des Steuerpflichtigen: Einreichen der Steuererklärung

Die Steuerpflichtigen werden gemäss § 155 StG durch öffentliche Bekanntgabe oder Zustellung des Formulars aufgefordert, die Steuererklärung einzureichen. Steuerpflichtige, denen kein Formular zugestellt wurde, haben es bei der zuständigen Behörde zu verlangen.

Der Steuerpflichtige hat das Formular für die Steuererklärung wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, persönlich zu unterzeichnen und samt den vorgeschriebenen Beilagen fristgemäss der zuständigen Behörde einzureichen.

Der Steuerpflichtige, der die Steuererklärung nicht oder mangelhaft ausgefüllt einreicht, wird aufgefordert, das Versäumte innert angemessener Frist nachzuholen.

Die wichtigste Mitwirkungspflicht des Steuerpflichtigen im Veranlagungsverfahren besteht in der Einreichung der Steuererklärung. Der Steuerpflichtige hat das Steuererklärungsformular wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen und es - als wichtige Ausnahme des Vertretungsrechts - persönlich zu unterzeichnen. Die Pflicht zur Einreichung der Steuererklärung besteht auch, wenn dem Pflichtigen kein Steuererklärungsformular zugestellt wurde. In diesem Fall hat er bei der Veranlagungsbehörde ein Steuererklärungsformular zu verlangen.

Die Einreichung der Steuererklärung ist jedoch nicht nur eine Pflicht, sondern auch ein Recht des Steuerpflichtigen. Immerhin bildet die Selbstdeklaration die Grundlage der Veranlagung.